

Titel:

Einstellung, Umsatzsteuer, Festsetzungsbeschluss, RVG, Urkundsbeamtin, Betrag, Verfahrens, beantragt, StPO, Einstellung des Verfahrens

Leitsatz:

**Die Einstellung nach § 154 Abs. 1 oder 2 StPO ist einer endgültigen Einstellung gleichzusetzen.
(redaktioneller Leitsatz)**

Schlagworte:

Einstellung, Umsatzsteuer, Festsetzungsbeschluss, RVG, Urkundsbeamtin, Betrag, Verfahrens, beantragt, StPO, Einstellung des Verfahrens

Fundstelle:

BeckRS 2022, 19168

Tenor

Der gegen den Festsetzungsbeschluss vom 09.05.2022 eingelegten Erinnerung des Antragstellers vom 14.05.2022 wird abgeholfen, dass die dem Pflichtverteidiger ... aus der Staatskasse zu zahlenden weiteren Gebühren und Auslagen festgesetzt werden auf 414,12 € (in Worten: vierhundertvierzehn 12/100 Euro).

Gründe

1

Die mit Festsetzungsbeschluss vom 09.05.2022 abgesetzte Gebühr gem. Nr. 4141 VV RVG in Höhe von 348,00 € ist wie beantragt zu gewähren, da hier eine vorläufige Einstellung des Verfahrens gem. § 154 Abs. 2 StPO erfolgt ist.

„Die Einstellung nach § 154 Abs. 1, 2 StPO ist einer endgültigen Einstellung gleichzusetzen.“
(Gerold/Schmidt, RVG VV 4141 Rn. 17, beck-online)

2

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % gem. Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 66,12 €, so dass sich der festgesetzte Betrag auf 414,12 € beläuft.